

# **Geschäftsordnung der „Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz“ des Kreises Minden-Lübbecke**

Die Arbeit der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz basiert auf der Grundlage von § 5 Landespflegegesetz Nordrhein Westfalen (PfG NW), § 24 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) sowie der Ausführungsverordnung zum ÖGDG (AV-ÖGDG).

## **§ 1**

### **Aufgaben und Ziele der „Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz“**

Das grundlegende Ziel der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz ist die gesundheitliche, pflegerische und soziale Versorgung der Bevölkerung des Kreises Minden-Lübbecke unter den Gesichtspunkten von

- Qualität
- Bedarfsgerechtigkeit
- Bürgernähe
- Wirtschaftlichkeit und Vernetzung

sicherzustellen, zu koordinieren und zu optimieren.

Sie fungiert daher als zentrales Koordinierungsgremium im Gesundheits- und Pflegebereich, um effiziente Formen der Beteiligung, der Zusammenarbeit, der Information und der Abstimmung zu erarbeiten.

Sie verabschiedet gemeinsam erarbeitete Handlungsempfehlungen zu den in der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz ausgewählten Themenvorhaben. Hierzu werden themenspezifische Arbeitsgruppen gebildet.

Das unterschiedliche gesundheitliche Verhalten, die unterschiedlichen Lebenslagen, die unterschiedlichen Gesundheitsrisiken und Krankheitsverläufe sowie die unterschiedliche Versorgungssituation von Frauen und Männern werden berücksichtigt.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung der „Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz“**

Die Kommunale Gesundheits- und Pflegekonferenz besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

#### **Für den Kreis Minden-Lübbecke:**

Den Vorsitz übt der/die für Soziales und Gesundheit zuständige DezernentIn aus (Vertretung: AmtsleiterIn der Unteren Gesundheitsbehörde)

6 Mitglieder als VertreterInnen des Sozial- und Gesundheitsausschusses  
Die Besetzung erfolgt nach den Mehrheitsverhältnissen im Kreistag.

1 Mitglied als Vertreterin der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten

**Für die Kranken- und Pflegekassen:**

2 Mitglieder als VertreterInnen der Kranken- und Pflegekassen im Kreis Minden-Lübbecke

1 Mitglied als VertreterIn des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Westfalen-Lippe

**Für die Pflegeeinrichtungen:**

2 Mitglieder als VertreterInnen der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände.

1 Mitglied als VertreterIn der stationären Pflegeeinrichtungen in privater gewerblicher Trägerschaft

1 Mitglied als VertreterIn der ambulanten Pflegedienste in ambulanter gewerblicher Trägerschaft

1 Mitglied als VertreterIn der überregionalen stationären Einrichtungen

**Für die Selbsthilfegruppen und die Seniorenvertretung:**

1 Mitglied als VertreterIn der Kommunalen Seniorenvertretung

1 Mitglied als VertreterIn der Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen

1 Mitglied als VertreterIn der Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Selbsthilfegruppen chronisch Kranker Menschen

1 Mitglied als VertreterIn der Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Selbsthilfegruppen Pflegebedürftiger bzw. der pflegenden Angehörigen

**Für den Bereich der gesundheitlichen Versorgung:**

2 Mitglieder als VertreterInnen der stationären Einrichtung der Krankenversorgung des Kreises Minden- Lübbecke

1 VertreterIn des Zweckverbandes der Kliniken im Mühlenkreis

1 VertreterIn des Zweckverbandes Bad Oeynhausen

1 Mitglied als VertreterIn der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen- Lippe

1 Mitglied als VertreterIn der Ärztekammer Westfalen-Lippe

1 Mitglied als VertreterIn der Ärztevereine Minden, Lübbecke, Bad Oeynhausen

1 Mitglied als VertreterIn der Kassenzahnärztliche Vereinigung

1 Mitglied als VertreterIn der Zahnärztekammer Westfalen- Lippe

1 Mitglied als VertreterIn der Apothekenkammer

**Für weitere Planungsträger:**

1 Mitglied als VertreterIn der LVA und der BfA

1 Mitglied als VertreterIn des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen Lippe

**Für die Städte und Gemeinden:**

Je 1 Mitglied als VertreterInnen aus den 11 Städten und Gemeinden

**Mitglieder nach dem PFG NW:**

1 Mitglied als VertreterIn aus dem Kreis der gesetzlichen Betreuer

1 Mitglied als VertreterIn aus dem Kreis der Heimbeiräte

**Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht sind vertreten:**

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Bezirksregierung

Anna Luise Altendorf Stiftung

Patientenfürsorgestelle Pro Patient/in

Club 74

**§ 3  
Mitgliedschaft**

Jede in der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz vertretene Institution/Organisation benennt schriftlich ein Mitglied sowie dessen persönliche Stellvertretung. Gemäß § 24 Abs. 1 ÖGDG ist eine geschlechtsparitätische Besetzung der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz anzustreben.

Der Kreistag beruft die in § 2 genannten Institutionen in die Kommunale Gesundheits- und Pflegekonferenz.

Die Personen, die die jeweiligen Institutionen vertreten, werden der Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz schriftlich angezeigt. Auch die personelle Veränderung der stimmberechtigten Mitglieder und der beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht wird der Geschäftsführung schriftlich mitgeteilt.

Weitere Institutionen können vom Kreistag in die Kommunale Gesundheits- und Pflegekonferenz berufen werden, wenn sie sich zu einer Dachorganisation zusammenschließen wie das im Bereich der Arbeitsgemeinschaften der Selbsthilfegruppen der Fall ist. Andere Institutionen können als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in die Kommunale Gesundheits- und Pflegekonferenz berufen werden.

Im Interesse einer effektiven und zielorientierten Zusammenarbeit ist eine kontinuierliche Teilnahme an den Sitzungen der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt und/oder Ausschluss. Für die Austrittserklärung eines Mitgliedes oder dessen Stellvertretung ist die Schriftform erforderlich. Der Kreistag entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung der Mitglieder der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz über den Ausschluss.

**§ 4  
Beschlussfassung**

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz hat eine Stimme. Beschlüsse über die Handlungsempfehlungen werden mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; das Einvernehmen der betroffenen Institutionen ist erforderlich.

Die Mitglieder der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz leiten Informationen und Handlungsempfehlungen an die von ihnen vertretene Institution/Organisation weiter.

## **§ 5 Vorsitz, Geschäftsführung**

Den Vorsitz hat der/die für Soziales und Gesundheit zuständige DezernentIn des Kreises Minden-Lübbecke inne. VertreterIn ist der/die AmtsleiterIn der Unteren Gesundheitsbehörde. Der/die Vorsitzende ruft die Kommunale Gesundheits- und Pflegekonferenz nach Bedarf ein, jedoch mindestens einmal jährlich.

Die Geschäftsführung wird in Kooperation von der unteren Gesundheitsbehörde und dem Träger der Sozialhilfe des Kreises Minden-Lübbecke wahrgenommen. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören:

- Vorbereitung und Organisation der Gesundheits- und Pflegekonferenz (Protokollführung, Einladung zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen sowie der Gesundheits- und Pflegekonferenz, Sitzungsvorbereitung);
- Kooperation mit den Begleitinstitutionen;
- Koordination, Informationstransfer und Evaluation;
- Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 6 Verfahren**

Die Einladung mit Tagesordnung und ggf. weiteren Beratungsunterlagen erfolgt mit einer Mindestfrist von 14 Tagen.

Durch Mehrheitsbeschluss werden die von der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz zu bearbeitenden Themen und Aufgaben festgelegt. Hierzu werden von der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz Arbeitsgruppen gebildet, insbesondere die Arbeitsgruppen Gesundheit, Pflege und Psychiatrie, in denen die betroffenen Institutionen/Organisationen vertreten sind.

Die Arbeitsgruppen werden von der Geschäftsführung organisiert, tagen nach Bedarf und legen der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz ihre Ergebnisse vor. Empfehlungen der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz, die für den Kreis Minden-Lübbecke Handlungsbedarfe mit sich bringen, sind den politischen Gremien des Kreises zur abschließenden Beratung und Entscheidung zuzuleiten.

Die Arbeitsgruppen Gesundheit und Psychiatrie nehmen die Aufgaben der Gesundheitskonferenz nach dem Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) wahr. Hierzu gehören:

- Gemeinsam interessierende Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung (vgl. § 24 Abs. 2 ÖGDG).
- Mitwirkung an der Gesundheitsberichterstattung (vgl. § 24 Abs. 3 ÖGDG).

Die Arbeitsgruppe Pflege nimmt die Aufgaben der Pflegekonferenzen nach dem Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen (PfG NW) wahr:

- Mitwirkung bei der Sicherung und quantitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen,
- Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,
- Förderung der Beteiligung von Betroffenen an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen,
- Hinwirkung auf eine koordinierte Aufgabenwahrnehmung im Aufgabenfeld der an der Pflege beteiligten Akteure, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements,

- Kooperation mit der Heimaufsicht in Bezug auf die Heranziehung allgemeiner Erfahrungsberichte,
- Vorstellung der vorgesehenen Konzeptionen bei Neubaumaßnahmen von Pflegeeinrichtungen (vgl. § 9 Abs. 2 PfG NW),
- Unterrichtung bei Entscheidungen nach § 1 Abs. 2 AllgFörderPflegeVO.

Die Arbeitsgruppen können Empfehlungen für die Kommunale Gesundheits- und Pflegekonferenz vorbereiten. In die Arbeitsgruppen können Fachkräfte und Experten aus den jeweiligen Themenbereichen mit Entscheidungskompetenz eingeladen werden. Institutionen, die inhaltlich berührt werden, sollen beteiligt werden.

Die Sitzungen der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz sind öffentlich. Gäste und Experten können eingeladen werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Der Kreistag hat die Neuorganisation der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz und die damit verbundene Anpassung der Geschäftsordnung am 14. März 2005 einstimmig beschlossen. Die Geschäftsordnung tritt mit der ersten Sitzung der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz am 11. Mai 2005 in Kraft.